

„
ÜBERSETZUNG.

„
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer, der von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Januar 1986 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive "zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1979 über die Festlegung der finanziellen Beteiligung des Staates im Bereich der Ständigen Weiterbildung, geregelt durch Königlichen Erlass vom 4. Oktober 1976 in bezug auf die Ständige Weiterbildung des Mittelstandes" innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen gebeten wurde, hat am 5. Februar 1986 folgendes Gutachten abgegeben :

Präambel.

1. Der Ministerialerlass vom 27. März 1979, auf dessen Änderung der Entwurf zielt, wurde in Ausführung des königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1976 über die ständige Weiterbildung des Mittelstandes, der selbst seinen Rechtsgrund in Artikel 29 der Verfassung findet, gefasst.

Da der Rechtsgrund eines Erlasses mit Verordnungscharakter nicht in einem Text mit demselben Wert in der Hierarchie der Normen gefunden werden kann, kann der Entwurf, auch wenn er nur eine Abänderung des Ministerialerlasses vom 27. März 1979 zum Gegenstand hat, keinen Rechtsgrund aus dem königlichen Erlass vom 4. Oktober 1976 schöpfen: in den Gemeinschaften muss die Ausführungsbefugnis nämlich kollegial von der Exekutive dieser Gemeinschaft ausgeübt werden, vorbehaltlich der Vollmachten, die nur von dieser Exekutive erteilt werden können (Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983).

Der Rechtsgrund des Entwurfes kann ebensowenig im Gesetz vom 31. Dezember 1983 oder im Gesetz vom 8. August 1980 gefunden werden, da diese Gesetze keine Bestimmung enthalten, die mit Artikel 29 der Verfassung zu vergleichen ist.

In Ermangelung jeglichen Gesetzes vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 oder jeglichen Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der hier untersuchten Bezuschussungsregelung ist der wahre Rechtsgrund des Entwurfes in Artikel 59ter der Verfassung, durch den die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen wurde, und in dieser Verfassungsbestimmung allein zu suchen.

Die drei ersten Bezugsvermerke in der Präambel des Entwurfes ersetze man deshalb durch folgenden Bezugsvermerk :

"Gestützt auf Artikel 59ter der Verfassung;".

2. Gemäss den Artikeln 6, 3°, und 13, des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1961 über die Organisation der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle müssen die Erlassentwürfe, die organisierende Regeln in bezug auf die Gewährung von Subventionen einführen oder abändern, dem Finanzminister zur Genehmigung unterbreitet werden, der diesbezüglich das Gutachten der Finanzinspektion einholen muss.

Da der königliche Erlass vom 5. Oktober 1961, der ursprünglich auf Grund des Artikels 29 der Verfassung gefasst wurde, jetzt seinen Rechtsgrund in Artikel 32bis findet, der durch Gesetz vom 2. Juli 1981 in das Gesetz vom 28. Juni 1963 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Staatsrechnungsführung eingefügt wurde, kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass diese Regelung ebenfalls für die Gemeinschaften und die Regionen (Artikel 13, § 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980) und insbesondere auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft (Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983) gilt.

Es genügt also nicht, dass der Vorsitzende der Exekutive in seiner Eigenschaft als Gemeinschaftsminister der für die Ausbildung zuständig ist, der Exekutive den Entwurf unterbreitet. Er muss den Entwurf ausserdem vorher der Finanzinspektion zur Begutachtung vorlegen und in seiner Eigenschaft als Gemeinschaftsminister für Finanzen sein Einverständnis damit bekunden. Dieses Einverständnis muss übrigens, mit seinem Datum, in der Präambel des Erlasses erwähnt werden

(Artikel 24 des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1961), was eine Bezugnahme auf das Gutachten der Finanzinspektion überflüssig macht.

Man ersetze deshalb den siebten Bezugsvermerk wie folgt :

"Aufgrund des am ... gegebenen Einverständnisses des Vorsitzenden der Exekutive, der in seiner Eigenschaft als Gemeinschaftsminister für Finanzen handelt;".

3. Die Bezugnahmen auf den königlichen Erlass vom 5. Oktober 1961 und auf den königlichen Erlass Nr. 5 vom 18. April 1967 sind zu streichen.

4. Für das übrige verbessere man die Abfassung der Präambel auch noch wie folgt :

"Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Gestützt auf ...

...

Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Exekutive, der in seiner Eigenschaft als Gemeinschaftsminister zuständig für die Ausbildung handelt, und nach Beratung über diesen Vorschlag,

BESCHLIESST :".

./.

Artikel 1.

1. Obwohl bereits aus der Tatsache, dass es sich um einen Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft handelt, abgeleitet werden kann, dass die erstrebte Abänderung des Artikels 13, § 2, des Ministerialerlasses vom 27. März 1979 lediglich für die Deutschsprachige Gemeinschaft gelten wird, empfiehlt es sich, auch im verfügenden Teil des Entwurfes die Aufmerksamkeit auf diese Einschränkung zu lenken, da die Bestimmung des genannten Artikels 13, § 2, für die übrigen Gemeinschaften des Landes in ihrer ursprünglichen Fassung weiterhin gelten wird.

Zu diesem Zweck sollte der einleitende Satz des Artikels 1 wie folgt aufgesetzt werden : "Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, wird Artikel 13, § 2, des Ministerialerlasses vom ... durch folgende Bestimmung ersetzt :".

2. Der Text ist dahingehend zu präzisieren, dass eindeutig daraus hervorgeht, ob unter "Lasten einer Anleihe" ausser der Zinsenlast auch die Kapitaltilgungen zu verstehen sind oder nicht.

3. Die entworfene Regelung unterscheidet sich von der bestehenden u.a. dadurch, dass im Falle der Auflösung der Vereinigung ohne Erwerbszweck, die Subventionen erhalten hat, diese Subventionen der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe ihres Nennbetrags zurückerstattet werden müssen, und nicht in Höhe eines Betrags, der anhand des aktualisierten Wertes des Gutes, dessen Erwerb oder Bau Anlass zur Gewährung der Subventionen gewesen ist, berechnet wird.

Die Frage kann gestellt werden, ob die bestehende Regelung nicht in grösserem Masse sowohl die vielleicht stark reduzierten Rückerstattungsmöglichkeiten der bezuschussten Vereinigung im Falle einer bedeutenden Wertminderung des Gutes als auch das allgemeine Interesse der Gemeinschaften und selbst die Möglichkeit der unrechtmässigen Bereicherung der bezuschussten Vereinigung im Falle einer beträchtlichen Wertsteigerung des Gutes berücksichtigt.

Artikel 2.

Kraft des Artikels 53 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sind die Erlasse der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem zehnten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt bindend.

Es scheinen keine deutlichen Gründe zu bestehen, um von dieser gemeinrechtlichen Vorschrift abzuweichen; trifft diese Annahme zu, so ist Artikel 2 überflüssig.

Artikel 3.

Es wäre richtiger, und übrigens auch in Übereinstimmung mit den Änderungen, die in der Verteilung der Zuständigkeiten unter die Mitglieder der Exekutive und in den Bezeichnungen dieser Mitglieder auftreten können, den Artikel wie folgt aufzusetzen :

"Der für die Ausbildung zuständige Gemeinschaftsminister wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt".

Schlussbemerkung.

Die Subventionen an die Zentren für ständige Weiterbildung des Mittelstandes werden, laut Artikel 49, § 2, des königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1976, an diese Zentren "durch Vermittlung des Niederländischsprachigen und des Französischsprachigen Instituts (für die ständige Weiterbildung des Mittelstandes) gewährt". Beide Institute wurden durch Artikel 17 desselben königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1976 errichtet und das Französischsprachige Institut wurde dem genannten Artikel 17 zufolge u.a. mit "der Politik (in bezug auf die ständige Weiterbildung des Mittelstandes) für die Kulturgemeinschaft des deutschen Sprachgebiets" beauftragt.

Im Rahmen dieses - innerhalb einer Frist von drei Tagen abzugebenden - Gutachtens hat der Staatsrat nicht die Wirkung untersuchen können, die die Übertragung an die Gemeinschaften der Zuständigkeit in bezug auf die ständige Weiterbildung des Mittelstandes auf den Auftrag, und vielleicht sogar auf das Bestehen der beiden obenerwähnten Institute gehabt haben kann.

Dennoch kann auf folgendes hingewiesen werden.

Soweit der Fortbestand der genannten Institute als unvereinbar mit den durch die Gesetze vom 8. August 1980 und 31. Dezember 1983 zustande gebrachten Zuständigkeitsübertragungen an die Gemeinschaften angesehen werden könnte, würde das Französischsprachige Institut innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur noch Aufgaben wahrnehmen können, insofern und solange sowohl die Behörden, denen das Institut unterliegt (offensichtlich wären das dann die Organe der Französischen Gemeinschaft), als auch die

für die ständige Weiterbildung des Mittelstandes zuständigen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft dazu ihr Einverständnis geben. Es ist möglicherweise in dieser Absicht, dass die Bestimmung des Artikels 26 in das Abkommen vom 21. Juni 1984 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde, ein Abkommen das durch Dekret vom 29. April 1985 des Rates der Französischen Gemeinschaft (B.S. 22. Juni 1985) und durch Dekret vom 26. Juni 1985 des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. 30. Juli 1985) gebilligt wurde.

Für die Ausübung echter politischer Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann das Französischsprachige Institut jedoch keinesfalls noch in Betracht kommen, da dieses Institut nicht der unmittelbaren und ausschliesslichen Gewalt der Organe der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	P. VERMEULEN,	Vorsitzender,
	J. NIMMEGEERS,	Staatsräte,
	W. DEROOVER,	
Frau	F. LIEVENS,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

P. VERMEULEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.